

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Umweltschutz	12.03.2020	Vorberatung
Rat	19.03.2020	Entscheidung

Barrierefreier Ausbau von Haltestellen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 01.01.2013 trat das Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 14.12.2012 in Kraft. Es führte zu einer weitreichenden Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Ein wichtiger Bestandteil ist die Neufassung der gesetzlichen Regelungen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Personennachverkehr (ÖPNV). Anders als in der früheren, bis zum 31.12.2012 gültigen Fassung des PBefG mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung im Nahverkehrsplan des ÖPNV-Aufgabenträgers, enthält die novellierte Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG einige weitergehende Aspekte. Sie verlangt, dass der Nahverkehrsplan des ÖPNV-Aufgabenträgers die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Für die Gemeinde Ruppichteroth liegt der Schwerpunkt auf dem barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen. Für den barrierefreien Ausbau der Haltestellen sind jedoch unterschiedliche Baulastträger zuständig (der Rhein-Sieg-Kreis für Kreisstraßen außer Orts, der Landesbetrieb Straßenbau NRW für Landes- und Bundesstraßen außer Orts sowie die Städte bzw. Gemeinden für kommunale Straßen sowie Ortsdurchfahrten an klassifizierten Straßen).

Die Zielsetzung der vollständigen Barrierefreiheit ist auf den Bereich des ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 1 und 2 PBefG beschränkt, gilt also nicht für den gesamten, dem Regime des Personenbeförderungsgesetzes unterfallenden Straßenpersonennachverkehr.

Unter ÖPNV versteht man Linienverkehr mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen, bei denen die Mehrzahl der Beförderungsfälle die Reiseweite von 50 km oder die Reisezeit von einer Stunde nicht übersteigt. ÖPNV kann auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen sein, wenn dieser die Linienverkehre mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen ersetzt, ergänzt oder verdichtet.

In der Gemeinde Ruppichteroth fallen unter den ÖPNV derzeit folgende Linienverkehre:

- Buslinie 530 (von Hennef nach Waldbröl und zurück),
- Buslinie 531 (von Hennef über Winterscheid nach Ruppichteroth und zurück) und
- Buslinie 592 (Schulverkehr Hennef).

Im Rhein-Sieg-Kreis liegt die Baulast für die große Mehrheit der Haltestellen bei den Städten und Gemeinden. Daher ist es wichtig, dass möglichst einheitliche Kriterien erstellt und eine Priorisierung für die mehrjährigen Um- und Ausbauprogramme seitens der Straßenbaulast-träger festgelegt werden.

Die Vorschläge für Rahmenvorgaben zu den Haltestellen betreffen

1. Kategorisierung von Haltestellen,
2. Festlegung von Ausstattungsmerkmalen,
3. Priorisierung von Ausbaumaßnahmen und
4. weitere Vorgehensweise.

1. Kategorisierung von Haltestellen

Die Kategorisierung der Bushaltestellen erfolgt nach folgenden Anhaltspunkten bzw. Kriterien:

Haltestellenkategorien:

Kategorie 1

Verknüpfungspunkte (gemäß Nahverkehrsplan) + Haltestellen mit regelmäßigem Angebot und sehr hoher Fahrgastnachfrage (Summe der Ein- und Aussteiger pro Tag und Richtung ≥ 100).

Kategorie 2

Haltestellen mit regelmäßigem Angebot (montags bis freitags mindestens Stundentakt) und hohem Ausbaubedarf unabhängig von der Fahrgastnachfrage (individuelle Beurteilung, z.B. fehlende Aufstellflächen, unsichere Querungen oder besondere Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte/ältere Menschen im unmittelbaren Umfeld der Haltestelle)

Kategorie 3

Haltestellen mit regelmäßigem Angebot und hoher Fahrgastnachfrage (Summe Ein- und Aussteiger pro Tag und Richtung ≥ 50 und < 100)

Kategorie 4

Haltestellen mit unregelmäßigem Angebot und/oder niedriger Fahrgastnachfrage (Summe Ein- und Aussteiger pro Tag und Richtung < 50)

Kategorie 5

Haltestellen, die bis auf Weiteres nicht ausgebaut werden sollen.

2. Festlegung von Ausstattungsmerkmalen

Folgende Elemente sind bei jedem Haltestellenausbau bzw. -neubau im Rhein-Sieg-Kreis mindestens anzuwenden:

Mindestausstattung Haltestellen:

- erhöhter Bordstein (18 cm)
- Leitstreifen zur Orientierung für Sehbehinderte
- Einstiegsfeld zur Markierung der Position für den Einstieg
- Führung der Leitstreifen bis zur nächsten Querungshilfe
- Zugang zur Haltestelle mit einer durchgängigen Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m

Zusätzlich sollte immer geprüft werden, ob eine Querungshilfe vorhanden ist bzw. die Einrichtung einer Querungshilfe sinnvoll wäre und möglich ist.

Im Falle der Ausstattung mit Wartehäuschen ist darauf zu achten, dass deren Umrisse und die Glasflächen kontrastreich gestaltet sind und dass sie nicht die Durchgänge und Bewegungsflächen zustellen.

Die Leitstreifen für blinde und sehbehinderte Menschen müssen sich taktil und optisch von dem anderen Bodenbelag unterscheiden. Die Bordsteinkante muss mit Noppen und gutem Kontrast ausgestattet sein.

Ausstattungs-elemente für Haltestellen der Kategorie 1

Verknüpfungspunkte (gemäß Nahverkehrsplan) + Haltestellen mit regelmäßigem Angebot und sehr hoher Fahrgastnachfrage

- Mindestausstattung sowie
- Aufstellfläche mindestens 2,50 m
- akustische Informationen
- dynamischer Abfahrtsanzeiger
- ausreichende Beleuchtung
- überdachte Warteflächen ohne Beeinträchtigung der Bewegungsflächen für Fußgänger und Rollstuhlfahrer/Fahrgäste mit Rollator
- Sitzgelegenheiten (ggfls. mit Lehne und Armstützen)
- Zusätzlich sollen die zentralen Verknüpfungspunkte möglichst mit Toilettenanlagen ausgestattet werden.

Ausstattungs-elemente für Haltestellen der Kategorie 2

Haltestellen mit regelmäßigem Angebot und niedriger Fahrgastnachfrage, aber hohem Ausbaubedarf

- Mindestausstattung

bei Nähe zu einer besonderen Einrichtung für mobilitätseingeschränkte oder ältere Menschen darüber hinaus folgende Ausstattungselemente:

- Aufstellfläche mindestens 2,50 m
- ausreichende Beleuchtung
- überdachte Wartefläche ohne Beeinträchtigung der Bewegungsflächen für Fußgänger und Rollstuhlfahrer/Fahrgäste mit Rollator
- Sitzgelegenheiten (ggfls. mit Lehne und Armstützen)

Ausstattungs-elemente für Haltestellen der Kategorie 3

Haltestellen mit regelmäßigem Angebot und hoher Fahrgastnachfrage

- Mindestausstattung sowie
- Aufstellfläche mindestens 2,50 m
- ausreichende Beleuchtung
- überdachte Warteflächen ohne Beeinträchtigung der Bewegungsflächen für Fußgänger und Rollstuhlfahrer/Fahrgäste mit Rollator
- Sitzgelegenheiten

Ausstattungs-elemente für Haltestellen der Kategorie 4

Haltestellen mit unregelmäßigem Angebot und/oder niedriger Fahrgastnachfrage

- Mindestausstattung

Haltestellen der Kategorie 5

entfällt (Haltestellen, die bis auf Weiteres nicht ausgebaut werden sollen).

3. Priorisierung von Ausbaumaßnahmen

Vorschlag für eine Priorisierung des Ausbaus

Kategorie	Ausbaubedarf	Priorität
1	vordringlich	1
2	vordringlich	2 bzw. in Einzelfällen auch Priorität 1
3	mittelfristig	3
4	nachrangig	4
5	nicht vorhanden	kein Ausbau

Eine Priorisierung des Ausbaus ist notwendig, um den hohen zeitlichen sowie finanziellen Aufwand für die Straßenbulasträger zu entzerren. Auch wird somit sichergestellt, dass die Investitionen zuerst dort erfolgen, wo der größte Nutzen für die Fahrgäste erzielt werden kann. Ungeachtet dessen ist es das Ziel, sämtliche Haltestellen barrierefrei auszubauen, um den Vorgaben des Gesetzes zu entsprechen. Ausnahme bilden hier lediglich die Haltestellen der Kategorie 5 (diese Haltestellen werden turnusmäßig dahingehend überprüft, ob eine Zuordnung zu dieser Kategorie noch korrekt ist).

Bei nicht barrierefreier Zuwegung oder fehlenden Platzverhältnissen kann der barrierefreie Ausbau unabhängig von der Kategorisierung ggfls. nur teilweise erfolgen.

4. Weitere Vorgehensweise

Weitere Vorgehensweise im Hinblick auf den Haltestellenausbau

1. Verabschiedung des Leitfadens und Aufnahme in den Nahverkehrsplan
Zuständigkeit: Kreisverwaltung
2. Zuordnung der Haltestellen zu den einzelnen Kategorien (gemeindebezogenes Vorgehen)
Zuständigkeit: Kreisverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kommunen bzw. Straßenbulasträgern
3. Erarbeitung eines Ausbauprogramms mit verschiedenen Umsetzungsstufen
Zuständigkeit: Straßenbulasträger unter Federführung der Städte und Gemeinden.

Grundsätzlich muss jeder Haltestellenstandort im Hinblick auf den barrierefreien Ausbau nach folgenden Kriterien geprüft werden:

1. Was ist am Standort machbar ?
2. Gibt es ggfls. Alternativen wie Standortverlegungen oder Auflösen der Haltestelle ?
3. Umsetzung: was ist unter den gegebenen Bedingungen machbar ?

Die Zuständigkeit für den barrierefreien Haltestellenausbau ist abhängig von der Straßenbaulast. Der Begriff „Haltestellenausbau“ bezieht sich bei dieser Betrachtung vor allem auf die Ausstattung der Haltestelle (Möblierung, Leitstreifen für Sehbehinderte, Hochborde, Ausstattung mit Anzeigetafeln etc.) und betrifft damit in erster Linie die Straßenbaulastträger der Gehwege. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach Art der Straßenklassifizierung mit abweichender Straßenbaulast bei Ortsdurchfahrten.

Ausnahmen von den hier dargestellten Zuständigkeiten gibt es bei der Anlage von Busbuchten. Da Busbuchten zum Straßenraum gehören, liegt der Bau ebensolcher in Zuständigkeit des Baulastträgers „Straßen“. Hochborde gehören zu den vom Hochbord gestützten Teilen der Ortsdurchfahrt also z.B. Gehwege und liegen somit in der Zuständigkeit des Baulastträgers „Gehweg“.

tabellarische Darstellung der Zuständigkeiten:

<i>Straßenart</i>	<i>Zuständigkeit</i>	
	<i>innerhalb der Ortsdurchfahrten</i>	<i>außerhalb der Ortsdurchfahrten</i>
<i><u>nicht klassifizierte Straße</u></i> Straße Gehweg	Gemeinde Ruppichteroth Gemeinde Ruppichteroth	Gemeinde Ruppichteroth Gemeinde Ruppichteroth
<i><u>Kreisstraße</u></i> Straße Gehweg	Rhein-Sieg-Kreis Gemeinde Ruppichteroth	Rhein-Sieg-Kreis Rhein-Sieg-Kreis
<i><u>Landesstraße</u></i> Straße Gehweg	Landesbetr. Straßenbau NRW Gemeinde Ruppichteroth	Landesbetr. Straßenbau NRW Landesbetr. Straßenbau NRW
<i><u>Bundesstraße</u></i> Straße Gehweg	Landesbetr. Straßenbau NRW Gemeinde Ruppichteroth	Landesbetr. Straßenbau NRW Landesbetr. Straßenbau NRW

Die Zuständigkeiten werden im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. für die Bundesstraßen im Bundesfernstraßengesetz sowie der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen geregelt.

Das Haltestellenkataster der Gemeinde Ruppichteroth (unter Berücksichtigung sämtlicher zuvor genannter Gesichtspunkte) ist als Anhang 1 dieser Verwaltungsvorlage beigelegt. Dieses Haltestellenkataster umfasst 59 Bushaltestellen, die wie nachstehend aufgeführt folgenden Straßenbaulastträgern zuzuordnen sind:

- 20 Haltestellen in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau NRW
- 14 Haltestellen in der Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises
- 25 Haltestellen in der Zuständigkeit der Gemeinde Ruppichteroth.

Von diesen 25 Haltestellen sind aufgrund verschiedener Aspekte (Haltestellen bereits barrierefrei ausgebaut, Auflösung von Haltestellen, Haltestellen des Schulverkehrs Hennef) tatsächlich 16 Bushaltestellen seitens der Gemeinde Ruppichteroth barrierefrei umzugestalten bzw. auszubauen.

Für den geplanten Ausbau der Haltestellen ist in der Örtlichkeit eine topographische Vermessung durchzuführen, um den vorhandenen Platz der zukünftigen Bushaltestellen festzustellen bzw. den benötigten Platz durch Grunderwerb zu ermöglichen.

Zur Überlegung gehört ebenfalls, die Busse durch Markierung auf der Straße stehen zu lassen und für die Fahrgäste eine barrierefreie Stell- und Einstiegsfläche zu schaffen.

In der nachfolgend aufgeführten tabellarischen Darstellung sind die 16 barrierefrei umzugestaltenden bzw. auszubauenden Haltestellen einer Kategorie und einem Ausführungsjahr zugeordnet worden:

lfd. Nummer Haltestelle	Name der Haltestelle	Richtung	Kategorie	Ausführungsjahr
9.	Schreckenbergr Ort	Ruppichteroth	4	2022
10.	"	Hennef	4	2022
11.	Winterscheid Weiher	Ruppichteroth	2	2022
12.	"	Hennef	2	2022
13.	Winterscheid Kirche	Ruppichteroth	2	2022
14.	"	Hennef	2	2022
30.	Hatterscheid Ort	Ruppichteroth	4	2021
31.	"	Hennef	4	2021
36.	Bröleck	Waldbröl	2	2020
37.	"	Hennef	2	2020
38.	Hänscheid Abzw.	Waldbröl	2	2020
39.	"	Hennef	2	2020
40.	Schönenberg	Waldbröl	2	2020
41.	"	Hennef	2	2020
46.	Hänscheid	Ruppichteroth	4	2021
47.	"	Hennef	4	2021

Hinsichtlich der Haltestellen „Winterscheid Weiher“ (Haltestellen mit lfd. Nummern 11 u. 12) und „Winterscheid Kirche“ (Haltestellen mit lfd. Nummern 13 u. 14) sind im Zuge der Kostenschätzung keine Kosten für den Straßenbau eingeplant worden, da diese bereits beim beabsichtigten Straßenausbau der Hauptstraße in der Ortslage Winterscheid in der Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen (AKS) kalkuliert wurden.

Die Gesamtkosten für die erforderlichen Maßnahmen für den barrierefreien Ausbau der Haltestellen sind in der beigefügten Kostenschätzung (Anhang 2) aufgelistet.

Die Rahmenvorgaben des Rhein-Sieg-Kreises zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 8 Abs. 1, 2 und 3 PBefG sind hierbei berücksichtigt worden.

Die Gemeinde Ruppichteroth hat mit Datum vom 26.07.2017 die Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) beim Zweckverband Nahverkehr Rheinland, Köln, eingereicht.

Die Kosten für den barrierefreien Ausbau der Haltestellen belaufen sich auf insgesamt 491.518,00 € (davon zuwendungsfähige Kosten: 431.178,00 €).

Die beantragte Zuwendung beziffert sich auf insgesamt 388.060,00 €.

Mit Schreiben vom 09.09.2019 hat der Zweckverband Nahverkehr Rheinland, Köln, der Gemeinde Ruppichteroth eine entsprechende Einplanungsmitteilung (= Bestätigung, dass das Vorhaben im Förderprogramm für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV im besonderen Landesinteresse enthalten ist) übersandt.

Als nächster Schritt ist der Förderantrag beim Zweckverband Nahverkehr Rheinland, Köln, zu stellen und die beantragten Zuwendungen für die Jahre 2020 bis 2022 abzurufen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt, dass die Haltestellen mit den

- lfd. Nummern 36, 37, 38, 39, 40 und 41 im Jahre 2020,
- lfd. Nummern 30, 31, 46 und 47 im Jahre 2021 und
- lfd. Nummern 9, 10, 11, 12, 13 und 14 im Jahre 2022

barrierefrei auszubauen sind.

Das Haltestellenkataster der Gemeinde Ruppichteroth (Anlage ____) und die Kostenschätzung für den barrierefreien Ausbau von Haltestellen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth (Anlage ____) nimmt der Rat der Gemeinde Ruppichteroth zustimmend zur Kenntnis.

Ruppichteroth, den 2. März 2020

Der Bürgermeister

Anhänge: 2

- Haltestellenkataster der Gemeinde Ruppichteroth (Anhang 1)
- Kostenschätzung für den barrierefreien Ausbau von Haltestellen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth (Anhang 2)